

Buchst. b). Sie soll gewährleisten, daß die Kommissionen ihre allgemeine Aufgabe, Beschlüßvorlagen zu beraten, an der Verwirklichung der Beschlüsse teilzunehmen und ihre Durchführung zu kontrollieren, noch wirksamer erfüllen können. Empfehlungen können den Mitgliedern des Rates, den Leitern der Betriebe, Betriebsteile und Einrichtungen und den Vorsitzenden der Genossenschaften gegeben werden. Auf jede Empfehlung ist zu reagieren. Ob bzw. inwieweit die Adressaten der Empfehlung folgen, entscheiden sie selbst. Auf alle Fälle ist spätestens nach 2 Wochen die Kommission darüber zu informieren, zu welchem Ergebnis die Auswertung der Empfehlung konkret geführt hat. Kann einer Empfehlung nicht gefolgt werden, ist dies auch gegenüber der Kommission zu begründen.

4. Die bereits bisher erfolgreich praktizierte Methode der öffentlichen Berichterstattung der Kommissionen über ihre Tätigkeit ist jetzt in § 14 Abs. 3 verbindlich vorgesehen. Die Form der Berichterstattung ist nicht vorgeschrieben, es kann z. B. im Plenum, in Einwohnerversammlungen im Wohngebiet, vor Arbeitskollektiven oder in der Presse berichtet werden. Welche Form gewählt wird, hängt u. a. vom jeweiligen Arbeits- oder Beratungsgegenstand ab. Die öffentliche Berichterstattung ist Ausdruck der Bürgernähe unserer Volksvertretungen, der direkten Verbindung der Abgeordneten mit den Wählern.

#### *Erweiterung der Rechte und Pflichten der Abgeordneten*

Anders als im Gesetz von 1973 ist im neuen GöV ein besonderes Kapitel den Rechten und Pflichten der Abgeordneten gewidmet. Dies ist ein sichtbarer Ausdruck der Anerkennung und Förderung des engagierten persönlichen Einsatzes der Abgeordneten bei der Erfüllung ihrer gesellschaftlichen Verpflichtungen, ihres wachsenden Verantwortungsbewußtseins sowie ihrer engen, vertrauensvollen Beziehungen zu den Bürgern.

1. Das Gesetz hebt hervor, daß die Abgeordneten der örtlichen Volksvertretungen ihre verantwortungsvollen Aufgaben im Interesse des sozialistischen Staates, zum Wohle des werktätigen Volkes erfüllen, sich — gestützt auf das Vertrauen der Wähler — für die Belange der Bürger einsetzen und hohe Achtung und Anerkennung durch den Staat und die Gesellschaft genießen (§ 15 Abs. 1). Diese Charakterisierung der Abgeordnetentätigkeit ist Würdigung und Verpflichtung zugleich. In diesem Sinne werden langjährig bewährten Erfahrungen entsprechend die Rechte der Abgeordneten erweitert, ihre Pflichten präzisiert und die Garantien ihrer Tätigkeit verstärkt.

2. Erstmals regelt das Gesetz, daß Abgeordnete zur Information, zum Erfahrungsaustausch und zur Koordinierung der Arbeit in ihren Wahlkreisen und Betrieben in Abgeordnetengruppen und anderen Formen organisierter Abgeordnetentätigkeit Zusammenarbeiten und in Wahlkreisaktivität mitwirken können (§ 16 Abs. 2 Buchst. e) sowie in Wirkungsbereichen regelmäßig und aktiv tätig werden (§ 16 Abs. 3 Buchst. b). In diesen wie in anderen Regelungen zur Abgeordnetentätigkeit bestimmt das Gesetz seinem Grundsatzzusammenhang entsprechend die für die Arbeit des Abgeordneten unabdingbaren Verhaltensanforderungen als Pflichten des Abgeordneten und die für die Erfüllung seiner Pflichten notwendigen Rechte. Es verzichtet aber auf eine detaillierte Regelung der großen Vielfalt örtlich sehr unterschiedlich gehandhabter und bewährter Formen der Arbeitsweise der Abgeordneten. Deren konkrete Ausgestaltung durch verbindliche Festlegungen wird den örtlichen Volksvertretungen überlassen, die dabei örtliche Bedingungen berücksichtigen sollen.

Das neue GöV stärkt auch damit die Eigenverantwortung der örtlichen Volksvertretungen. Es läßt Raum für Initiativen der Räte, Kommissionen und Abgeordneten. Der Verzicht auf das Reglementieren bestimmter Arbeitsformen (die sich ohnehin an einem Ort gut, an einem anderen weniger gut bewähren oder gar nicht realisierbar sind), fordert zwangsläufig von den Volksvertretungen und den Räten eigenes verantwortungsbewußtes Handeln und Entscheidungsbereitschaft.

Das Verhältnis zwischen den durch das GöV direkt bestimmten Rechten und Pflichten der Abgeordneten einerseits und den gesetzlich ausdrücklich eingeräumten oder sich aus den Regelungen schlüssig ergebenden Ermächtigungen der Volksvertretungen zur Ausgestaltung der Abgeordnetentätigkeit andererseits charakterisiert insbesondere auch die rechtliche Gestaltung der Stellung der Abgeordnetengruppen und Wahlkreisaktivisten in der Vielfalt organisatorischer Beziehungen, in die die Abgeordnetentätigkeit eingeordnet ist.

Festgelegt ist die Pflicht des Abgeordneten, enge Verbindung mit den Bürgern und den Arbeitskollektiven (§ 15 Abs. 2) und speziell mit den Wählern ständigen engen Kontakt (§ 16 Abs. 3 Buchst. b) zu halten und zu diesem Zweck im Wirkungsbereich tätig zu werden. Eingeräumt wird ihnen, auch um dieser — einer herausragenden — Pflicht effektiv nachkommen zu können, das Recht, sich in Wahlkreisen und Betrieben zu Abgeordnetengruppen zusammenzuschließen sowie in Wahlkreisaktivität mitzuwirken. Die Volksvertretung wird ausdrücklich ermächtigt, verbindliche Festlegungen über die Tätigkeit des Abgeordneten im Wahlkreis zu treffen (§ 16 Abs. 1 Buchst. b). Zur Arbeit im Wahlkreis bestimmt das Gesetz darüber hinaus nur noch, daß die Abgeordneten mindestens zweimal jährlich in ihrem Wahlkreis vor den Bürgern Rechenschaft über ihre Abgeordnetentätigkeit abzulegen haben (§ 16 Abs. 3 Buchst. c). Dies zu regeln erwies sich aus Erfahrung als notwendig, um dem Prinzip der Rechenschaftslegung den erforderlichen hohen Stellenwert zu erhalten. Andere Formen der Arbeit des Abgeordneten im Wahlkreis werden nicht vorgeschrieben (z. B. Durchführung von Sprechstunden; Gespräche mit einzelnen Bürgern, in Familien oder Hausgemeinschaften; Teilnahme an Ortsbegehungen; Abgeordnetenklubs u. a.). Es liegt in der Verantwortung jeder Volksvertretung, diese unterschiedlichsten Erfahrungen differenziert weiter zu pflegen, sie zu verallgemeinern und neuen Methoden der Tätigkeit aufgeschlossen gegenüberzustellen.

3. Zur Gewährleistung der Abgeordnetentätigkeit hält das neue GöV an den bewährten Regelungen des Gesetzes von 1973 fest, führt sie aber teilweise weiter. So ist nunmehr gesetzlich bestimmt, daß die Abgeordneten berechtigt sind, für besondere Aufwendungen in ihrer Abgeordnetentätigkeit entsprechend den Rechtsvorschriften Ersatz zu erhalten (§ 16 Abs. 2 Buchst. h). Neu ist auch die Regelung, daß die Leiter der staatlichen Organe, der Betriebe und Einrichtungen sowie die Vorstände der Genossenschaften, die Ausschüsse der Nationalen Front, die Leitungen und Vorstände der Parteien und gesellschaftlichen Organisationen das Recht haben, Vorschläge zur Würdigung der Tätigkeit der Abgeordneten zu unterbreiten oder solche Ehrungen selbst vorzunehmen (§ 18 Abs. 4).

Die Regelungen des GöV über Ausweise der Abgeordneten und Nachfolgekandidaten (§ 17 Abs. 4) bzw. über die Legitimation der in Kommissionen berufenen Bürger (§ 13 Abs. 2), über die unentgeltliche Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel (§ 16 Abs. 2 Buchst. g) sowie über die Ausgleichszahlung bzw. Entschädigung von Abgeordneten, Nachfolgekandidaten und in Kommissionen berufenen Bürgern (§ 17 Abs. 1, § 20 Abs. 1 und 2) sind inzwischen durch den Beschluß des Staatsrates der DDR vom 5. Juli 1985 (GBl. I Nr. 19 S. 237) konkretisiert worden.

2 W. Stoph, a. a. O., S. 312.

2 Vgl. W. Stoph, a. a. O., S. 312.

Fortsetzung von S. 404

- ob es sich bei den von\*dem Vorfalle unmittelbar Betroffenen um Kinder oder Erwachsene handelt,
- ob der Täter in sonstiger belästigender Weise auf seine Handlungen aufmerksam macht oder das Erkennen nur dem Zufall überlassen bleibt,
- welche Auswirkungen bei den Betroffenen auftraten (dabei kommt es nicht auf übertrieben ängstliche Reaktionen an),
- wo die Handlungen vorgenommen wurden (z. B. an abgelegener Stelle bzw. zur Nachtzeit und für den Belästigten völlig überraschend, aus einer Wohnung heraus oder in Anwesenheit vieler Bürger).

Bei Ersttätigen und solchen, deren Handlung von geringer Intensität geprägt ist (ohne obszönes Aufmerksammachen oder andere körperliche Belästigungen) wird zutreffend auf Geldstrafen bis zu 500 M erkannt. Auch bei Wiederholungstätern ist es gerechtfertigt, erneut auf Geldstrafe zu erkennen, wenn sich, die Intensität der Schwere der strafbaren Handlung nicht erhöht hat bzw. durch derartige Straftaten die Entwicklung von Kindern nicht beeinträchtigt wurde. Das gilt auch für die Ersttäter mit ansonsten kritikwürdigem Verhalten (keine sinnvolle Freizeitgestaltung, übermäßiger Alkoholgenuß, schlechte Arbeitsmoral). Da oft eine medizinische Einflußnahme erforderlich ist, sollte geprüft werden, ob eine fachärztliche Heilbehandlung gemäß § 27 StGB notwendig ist.